

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Behördliche Genehmigung

Zeitwert besitzt die unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, ausgestellt durch die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit.

2. Rechtsstellung der Zeitwert-Mitarbeiter

Zeitwert ist Arbeitgeber des Zeitwert-Mitarbeiters gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen Zeitwert-Mitarbeiter und Kunde begründet. Während der Leistungserbringung im Kundenunternehmen unterliegen die Zeitwert-Mitarbeiter dessen Arbeitsanweisungen und arbeiten unter seiner Anleitung und Aufsicht. Sie haben sich gegenüber ZEITWERFT vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten verpflichtet, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.

3. Allgemeine Pflichten - Zeitwert

Zeitwert verpflichtet sich, seinen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtliche Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

4. Mitarbeiterauswahl / Garantie

Zeitwert stellt dem Kunden sorgfältig ausgewählte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme des Mitarbeiters werden bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.

Im Falle des Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer sichert Zeitwert zu, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

5. Einsatz von Zeitwert-Mitarbeitern

Der Kunde verpflichtet sich, Zeitwert-Mitarbeiter ausschließlich für die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Tätigkeit einzusetzen und lässt die Zeitwert-Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel verwenden oder Maschinen bedienen.

Zeitwert-Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt. Der Kunde setzt Zeitwert-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt Zeitwert insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei.

6. Allgemeine Pflichten - Kunde

Der Kunde hält beim Einsatz von Zeitwert-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften ein. Der Kunde hat hierbei insbesondere die höchstzulässige Arbeitszeit sowie das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit gemäß Arbeitszeitgesetz zu beachten. Für eine eventuell notwendige Genehmigung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Kunde Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Kunde Zeitwert die Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

Die Zeitwert-Mitarbeiter werden im Kundenbetrieb organisatorisch eingegliedert und dürfen alle betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit ebenso in Anspruch nehmen wie die Mitarbeiter des Kunden.

Der Kunde verpflichtet sich, den Zeitarbeiter nicht in Tätigkeitsbereichen einzusetzen, die nach geltendem Recht eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzen, es sei denn, dass dies ausdrücklich vorher schriftlich mit Zeitwert vereinbart worden ist.

Bei einem Arbeitsunfall hat der Kunde Zeitwert unverzüglich zu informieren, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB IV erstellt werden kann.

Der Kunde gestattet Zeitwert nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Einsatzort des Zeitwert-Mitarbeiters, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

7. Mitarbeitervergütung

Für Zeitwert-Mitarbeiter finden die zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e.V. (BZA) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge Anwendung.

8. Übernahme / Vermittlung

Schließt der Kunde während der Überlassung oder 3 Monate nach deren Ende mit einem von ZEITWERFT überlassenen Zeitwert-Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis, hat ZEITWERFT einen Anspruch auf das Vermittlungshonorar. Das Honorar beträgt das vereinbarte Arbeitnehmerüberlassungshonorar für 3 voll gearbeitete Monate zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Dauert die Überlassung länger als 3 voll gearbeitete Monate an, so ermäßigt sich das Vermittlungshonorar für jeden weiteren vollen Monat der Überlassung um 1/3.

9. Abrechnung

Rechnungen werden wöchentlich anhand der dokumentierten Arbeitsstunden erstellt. Sie sind innerhalb von vierzehn Tagen ohne Abzug zu begleichen. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundensatz zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Für Einsätze außerhalb der Gemeindegrenzen können anfallende Fahrtkosten berechnet werden. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.

Die regelmäßige Arbeitszeit der Zeitwert-Mitarbeiter entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Stundenzahl. Arbeitsstunden, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit folgenden Zuschlägen berechnet:

| | | | |
|------------------|-------|-----------------------------|-------|
| Mehrarbeit: | 25 % | ab der 46. Stunde: | 50 % |
| Samstagsarbeit: | 25 % | ab der 4. Stunde: | 50 % |
| Sonntagsarbeit: | | | 50 % |
| Feiertagsarbeit: | 100 % | an einem Sonntag: | 150 % |
| Nacharbeit: | | von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr | 25 % |

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen. Nachtarbeitszuschläge sind hiervon ausgenommen. Bei Arbeitnehmerüberlassungsverträgen, die während einer Woche beginnen und / oder enden, findet eine arbeitstäglige Überstundenberechnung statt.

Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber einer Forderung von Zeitwert ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig.

Zeitwert weist darauf hin, dass die Forderungen aus der Arbeitnehmerüberlassung an ein Factoring-Unternehmen abgetreten sind. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können nur an das Factoring-Unternehmen geleistet werden.

10. Haftung

Die Haftung von Zeitwert für das Handeln der Zeitwert-Mitarbeiter wird ausgeschlossen. Zeitwert haftet ausschließlich für grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der Auswahl und Disposition. Die Haftung für mittelbare und Folgeschäden wird ausgeschlossen. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers Ansprüche gegen Zeitwert und deren Mitarbeiter erheben, ist der Kunde verpflichtet, Zeitwert und deren Mitarbeiter davon freizustellen.

11. Beanstandungen

Nimmt der Zeitwert-Mitarbeiter seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, wird Zeitwert eine Ersatzkraft stellen. Ist Zeitwert dies nicht in angemessener Frist möglich, wird Zeitwert von der Überlassungsverpflichtung befreit. Für den Kunde resultieren hieraus keinerlei Schadenersatzansprüche.

Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandung begründenden Umstandes schriftlich Zeitwert mitzuteilen. Beanstandungen die später eingehen, sind ausgeschlossen. Beanstandungen, die später als 7 Tage nach Beendigung des Auftrages bei Zeitwert eingehen, sind ausgeschlossen.

Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Beanstandungen ist eine etwaige Haftung von Zeitwert auf Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, insbesondere solche auf Schadenersatz, beschränkt.

12. Anpassungsklausel

Bei Veränderungen der tariflichen oder gesetzlichen Bedingungen behält sich Zeitwert vor, die vereinbarten Vertragsbestandteile an die geänderten Bedingungen anzupassen. Sofern nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, behält sich Zeitwert eine Erhöhung der Stundensätze vor.

13. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Zeitwert. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die Unwirksamkeit der Bestimmungen durch wirksame Vereinbarung ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.

14. Gerichtsstand

Hamburg